

*Zur Amtsvorstellung in Leipzig*

---

Verordnung,  
in Betreff der den Bewohnern und Muzniefern herrschaftlicher Ge-  
bäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten.

---

Da man die Erfahrung gemacht hat, daß die Bewohner und Muzniefer herrschaftlicher Gebäude und Güter die ihnen obliegenden, auf wiederholte Verordnungen sich gründenden Verbindlichkeiten nicht überall genau erfüllen; so findet man sich veranlaßt, hierüber folgende Vorschrift zur pflichtmäßigen Befolgung zu ertheilen:

§. 1.

Jeder, dem ein herrschaftliches Gebäude entweder als Amtswohnung oder gegen Entrichtung eines Mietzinses angewiesen wird, hat sich mit der bestehenden Einrichtung des Hauses, wie er solches beim Aufzug antrifft, zu begnügen, und ist nicht befugt, ohne hinreichenden Grund irgend eine Veränderung zu verlangen, viel weniger solche selbst vornehmen zu lassen.

Sollten aber Amts-, oder andere, einer besondern Beachtung würdige Verhältnisse eine solche Veränderung ertheisen; so ist hierüber bei derjenigen Beamtung, welcher die Verwaltung des Gebäudes anvertraut ist, die Anzeige zu machen, und diese hat die hiesz erforderliche höhere Genehmigung einzuholen.

Einrichtungen, welche blos auf die Bequemlichkeit der Bewohner abzwecken, sollen niemals statt finden.

Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, hat den dadurch entstehenden Aufwand nicht

nur selbst zu leiden, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, sich gefallen zu lassen, daß das Gebäude auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand hergestellt werde.

#### §. 2.

Die Bewohner und Muznierer der herrschaftlichen Gebäude haben während der Zeit des Besitzes alle kleine Reparationen, und alle sogenannten Flickarbeiten auf ihre Kosten zu besorgen; dahn gehör die Erhaltung der Fensterläden, Thüren und Thore, so wie das Säubern und Putzen der eisernen und iridinen Oesen, die Ausbesserung der Backösen, das Weissen in den Zimmern, Küchen (Ochren) Gängen und Treppen gehän- sen, das Anstreichen der Küchen, so wie das Reinigen der Kamine und Säubern der Windel. Nur das Auswischen der Kaiser-, und Amts-Zimmer und Verpuzen der Oesen in denselben, darf auf herrschaftliche Kosten vorgenommen werden.

Die Erhaltung der Kessel, Wasser- und Osen-Häfen, der sogenannten Schifflein, der hölzernen Wasserbänke, der Haussglocken und der Fackelgeringe ist, wenn dieselben zum Eigenthum der Herrschaft gehören, ebenfalls Sache der Muznierer; wenn aber eines dieser hier genannten Gegenstände entweder bereits fehlt, oder abgangig wird; so muß die Aufschaffung desselben auf Kosten des Bewohners besorgt werden, indem die Herrschaft für diese, unter das Hausrathäte zu zählenden Bedürfnisse, nicht zu sorgen hat.

Wer Vieh, Schwein- und Geflügel-Stallungen zu benutzen hat, muß neben den zum Theil oben erwähnten, in allen Fällen selbst zu bestreitenden kleinen Reparationen, noch folgende auf seine Kosten bestreiten, nämlich die Ausbesserung der Böden und des Pfasters, der Wandungen von Dielen oder Brettern, die Erhaltung der Krippen, Tröge und Raussen.

Wenn aber der Muznierer das Gebäude 6 Jahre genossen hat; so ist er verbu- den, auch die Herstellung neuer Böden und Pfaster, der Tröge, Krippen und Raussen und der Wandungen von Dielen oder Brettern, auf seine Kosten zu besorgen.

#### §. 3.

Wenn durch die Nachlässigkeit eines Gebäude-Bewohners oder Muznierers irgend ein Schaden entsteht, und deswegen ein Baumwesen oder eine Verbesserung vorgenommen werden muß, so sind die hiernach verursachten Kosten von jenem zu bestreiten.

Zu Abwendung aller hierauf sich gründenden Ansprüche, haben die Hausbewohner dafür besorgt zu senn, daß die Fensterläden, Thüren und Thore gehörig geschlossen, oder angelegt werden, damit nachlässiger Weise nichts daran zerbrochen, oder beschädigt werde.

In Bezug auf Fenster-Reparationen wird dabei ausdrücklich verordnet, daß, wenn

durch Sturmwind oder Hagel Beschädigungen an Fenstern vorkommen, welche mit Läden versehen sind, die Kosten der Herstellung in keinem Falle von der Herrschaft übernommen werden können; wenn aber die Fenster nicht mit Läden versehen sind, so dürfen die Kosten der Herstellung in Ausschung gebracht, jedoch muß unkundlich erwiesen werden, daß der Schaden durch Gewitter &c. verursacht worden ist; weshalb die Anzeige bei der betreffenden Beamtung längstens 24 Stunden nach entstandenem Sch., dem geschehen muß.

Besonders ist es aber eine Obliegenheit der herrschaftlichen Hausbewohner, auf Gewehrläde ein wachsames Auge zu haben, und darauf zu sehen, daß nicht übermäßig geseuert und geheizt, und daß dadurch die Oesen nicht zerbrengt werden.

Auch werden alle und jede Verichtungen in den Küchen, Ochren und auf Keller- gewölben, welche das Gebäude erschüttern und beschädigen können, namentlich aber das Holzspalten auf strengste verboten.

Ferner haben die Bewohner dafür zu haften, daß durch das Ausgießen des Wasers und Duschütten in den übrigen Theilen des Hauses, kein Schaden entstehe, und das häufige Ablauen der Däcken vermieden werde, weswegen die früheren Verordnungen, welche das Waschen und das Aufstellen von Hühnern und Gänsen, Ställen in den Wohngebäuden verbieten, aufs neu eingehärtet werden.

Ebenso muß von den Gebäude-Bewohnern und Muznierern dafür gesorgt werden, daß die Fenster überall reinlich gehalten und das Absieben derselben verhütet werde, daß sich die Ablauf-Rinnen und Kanäle nirgends verstopfen, weswegen sie auf Kosten der Bewohner von Zeit zu Zeit, und besonders des Winters, fleißig zu reinigen, und vom Eise zu befreien sind.

#### §. 4.

Zu Vermeidung aller etwaiger ungegründeter Entschuldigungen, ist jedem Muznierer eines herrschaftlichen Gebäudes eine genaue Beschreibung von dessen Zustand und Beschaffenheit zu erstellen, worin besonders die Anzahl der darin enthaltenen beweglichen Stücke an Fenstern, Thüren, Läden, Ofenschaltern, Kesseln u. s. w. genau angegeben ist.

Der Gebäude-Bewohner hat eine solche Beschreibung durch seine Unterschrift anzuerkennen, und die verwaltende Beamtung, die herrschaftlichen Baumeister und Aufseher, haben nicht nur gelegentlich der Jahrs-, Bauaugenscheinungen und anderer in den Wohnorten der Muznierer vor kommenden Geschäfte nachzufragen, ob keine Unordnung irgendwo vorwalte, und dieselbe zur gebrogenen Mäß zu bringen, sondern es ist auch bei einem eintretenden Sterbe, oder andern Veränderungs Fall in dem Wohnorte des Beamten durch diesen, und außerhalb seines Wohnbezirkes von den herrschaftlichen Unterpfliegern, unter Zugrundlegung der oben angeordneten Gebäude-Beschreibung,

eine Untersuchung vorzunehmen, ob sich alles in gehörigem Stande befindet, und wenn ein, durch die Nachlässigkeit eines Bewohners entstandener Schaden entdeckt wird, der Ersatz von dem betreffenden Theile in Anspruch zu nehmen.

§. 5.

Da man aus verschiedenen Rücksichten für nöthig erachtet hat, das Reinigen der Kamine in den herrschaftlichen Gebäuden nicht mehr der Besorgung der Bewohner zu überlassen; so will man hiervon verordnet haben, dass dieses Geschäft von den eigens aufgestellten Kaminstegern für Rechnung der Verwaltungs-Cassen vorgenommen, die Bewohner aber von Seiten jener Cassen zum Ersatz des sie betreffenden Feuerlohns angehalten werden.

§. 6.

Wenn der Genuß von herrschaftlichen Gütern gegen ein Pachtgeld, oder ohne ein solches von früherer Zeit her schon eingeräumt ist; so hat der Nutznießer, wenn nicht die Pachtbedingungen etwas anderes vorschreiben, das Ausbessern der Zäune und Gehäge, das Nachsehen, Umgraben und das Säubern der Bäume auf seine Kosten zu bestreiten.

Für die Zukunft aber wird verordnet, daß die Unterhaltung und neue Herstellung der Zäune und Gehäge von der verwaltenden Beamung besorgt, und im lehtern Fall  $\frac{1}{3}$  Theile der Kosten von der Herrschaft, und  $\frac{1}{3}$  Theil von dem Nutznießer, im ersten Fall aber umgekehrt  $\frac{1}{3}$  Theil von der Herrschaft und  $\frac{2}{3}$  Theile von dem Nutznießer übernommen werden.

Stuttgart, den 2. October 1817.

Königliches Finanz-Ministerium.

Königliches Hof-Kammer-

Präsidium.

Staats-Verfügungen und Gesetz-Bekanntmachungen  
für  
Bay. Statt o. 1820. Seite 637.

Organisation des Exempels

1818.



18 10.  
20.



Notizen über den Hoffmann  
der Lufthansa in  
Wienbergenau W<sup>19</sup>  
(S. 29. April 1926 und geprägt)

Lond Lufson 2 Feb 28 <sup>1753</sup> b  
Lond Director Schwer  
Tint Lufson Lond Tint Drifts, ples  
Tint Tint land Drifts, ples  
Tint Tint Drifts  
Lond Medicinalnuss Walz

Durch Holzweg über Tiefen-  
wegen Euer D. L. und das kann nicht.  
Es bleibt aber einß aus zu wünsch-  
en daß Ihr ab dem 1. August  
nicht mehr Blätter, Gräser und so  
etwas aus der Erde seines Körpers  
Dient und sich auf den Zwecken mög-  
lichst alle Sorgen und die Freuden  
widerstreben mögen, Etwas wie hier die  
Vorher, wenn Ihr sehr leicht verkehrt  
so wohlt eine Zukunft als die heut  
vörmals gegen über und bestimmt  
gewißt wenn es ist.

Welt umgeht ungern für  
der Landwirtschaft sehr leicht  
nun das Wetter und das  
nichts geht, den ich hier am aller-  
geringsten kann; das ist der  
Landwirtschaft nicht mehr und  
Sicherheit liegt ist; dann  
das über technologische Fragen  
kommt, das die Verzweigung

X Das Hauptthilf des

menschw. Das zum Leben völfigend Ding  
scheit alleinst nicht zu verstehen, wenn nicht  
eins feste Dicke, Namens Verwendung  
Dreyfaltigkeit genannt. Gernet  
- ein brennbar, füllig, sind brennbar, so  
brennbrennbar, dichtsam, füllig.  
Zohar, füllig, brennbar, Kultus brennbar,  
n. F. w., f. ist <sup>indum</sup> Lindwirth  
- wo nicht ~~heil~~ völwend,  
der allmäl föfft mitzlich. Vom  
ihm Erbführ'g Koenig. Das ist zu  
alleinst zu föfft, sonst Dreyfaltigkeit  
- lich, und Ernst berichtet von oben  
wurde.

Ged

Zu T. 1. als Dreyfaltigkeit, welche

bildung wirkt und nicht in <sup>ist jetzt in</sup> Stobentheim völfigt  
Württemberg befreit <sup>und</sup> ~~wurde~~ - ~~gefeiert~~:

1. Diet brennbar oblig
2. Diet brennbar oblige
3. Diet brennbar oblique
4. Diet brennbar Walzen
5. Diet brennbar Eicht zu getrieben
6. Diet brennbar Einst minnungs, sub.
7. Diet brennbar Dreyfaltigkeit
8. Diet brennbar Feuer der Herrn
9. Diet angewandt (Bildungspart) oblig
10. Diet oblig <sup>oblig</sup> oblique
11. Diet nach Walzen
12. Diet oblig <sup>oblig</sup> ~~oblig~~ Feuer feind

Der Vier, hand by left in upper  
right and thumb below it

10. G. und P. u.

4. G. und P. u.

1. Brüderlein

1. Augenpflanze Käfer

4. Augenpflanze Käfer

86. G. und P. u. D. und P. u.

? 11. Besuchten und in hier auf Käfer

1. Augenpflanze Käfer

29. Augenpflanze Käfer

2. Augenpflanze Käfer

? 14. Vorjüngung Käfer

? 15. Vorjüngung Käfer

6. Eigentum

Einiges Objekte von Schatz

Wann ist wird mit Schatz und

Objekt, wenn, das Sachen und das

wurde nicht, und wenn das Sachen

der Sachen nicht

wurde nicht, und wenn das Sachen

Roxburg

zu morgen salve.

Wint Kinnard Conniffing unab-  
Spur, S. Bell und Bell und Brown  
- Willy Willy und not found in  
Yer ; aber nicht über zum Das Yer  
Heston. Zug D. E. A. and zur  
Verlagerung Das zur und Oppen-  
- Bell , and the and unform the  
- Yer zu wir Yer ; und zur  
verring Yer ; und Oppen über  
zur zur zur zur zur zur zur

Yer bogelte .... So, Conniffing zur  
unab und Oppen Das Yer zur Das  
- und Oppen Malivation  
und und und und und und und und  
- Das zur zur zur zur zur zur  
- zur zur zur zur zur zur zur

- a) Das Lied hat den Eindruck folgen:

  - Das Lied hat den Vierstimmigkeit, Vierfachheit und Machtung.
  - Das Lied hat lautwirksame Worte und Liedfertigung
  - Das Lied hat einen Ton, in sofern es mit dem
  - begleitet Begleitmusikung das Lied spielt und  
Lied auf gemeinsame Arbeit und Vergesangung.
  - Das Lied bringt Vierstimmigkeit auf einem Takt. u. s.w.

Hörungen an Prof. Dr. A. W. von Oerlikon

L2

zw 1819 - 1820.

Über das Vorlesungs- und Dozenten-Königlich  
Kunstgewerbeschule von Stoclet auf  
Innenausbau von 1819 - 1820.

Zusam. ~~Werkstatt~~ ~~und~~ ~~Appellations-~~ ~~kommission~~  
~~Prof. Dr. A. W. von Oerlikon~~ ~~zu~~ mögliche Ergebnisse  
zur 1. In allgemein Stammi und die die organischen,  
insoweit sie die organischen Körper betrifft,  
in besonderer Erklärung der Experimenten  
verabredet worden ist, wird am in folgenden  
Zellen Zapr.

- 1.) Die Zspn von der Wirkung und der Art zu  
verabredeten Platziertheit
- 2.) Die Stammi der organischen Stoffe und Körper  
in unterschiedlicher ~~Zeit~~ folge auf  
Fremdstoffe Lebendig der experimentellen  
Chemie (1817) untersucht gesetzt  
~~und~~ zur Zeit zu Zeit Abwechslung  
Wirkung in ganzen Analysen  
angestellt worden. -

Rathaus' gießt der Plan. Mit den Riemologen auf der  
Rathaus'gasse in verflossnem Winter von Leibniz, als  
der Artheneit wurde sie tagholt Ritter fortgesetzt, und  
wurde sich dar in Leibniz' Wörter mit der Zerologie  
gleicher, wobei' rieß Oder auf die Riechtheim  
und Royal, sondern auf die abrigen deth R.  
der Plan und entzünden auf die Regulierung  
und Therapie auf Romeo ganzlich der Rathaus'-  
gasse für Leibniz' wichtige Riechstift  
gezummet werden kann. -

~~Gesamtbauung  
anwendungsfähiger Traktat.~~

II.

Im Wintersemester 1819-1820.

und Prof. Hoffmann vorbereitet:

- 1, Elementare Geometrie nach früheren Trigonometrischen  
Lehrbüchern; A. Hörmann;
- 2, Differential und Integralrechnung; - Leipzg. 5. Aufl.
- 3, Mechanik und Physikalische Fortschritte bis;  
Leipzg. 1819 von  
Hausmann  
veröffentlicht für die älteren Zöglinge.)

Die drei obigen Zöglinge, in den Jahren einander, und  
in Leipzig sehr wohl, eingestellt, von Ihnen im Winter  
semester einen entsprechenden Raum (ein halbstündiges oder  
vielleicht zwei Stunden) für diejenigen Zöglinge, die  
absolutorium ließen, zumal da, und während sie sich  
wiederholen; ohne Belehrung nur zu gewähren und zu unterrichten.  
Sie werden ebenfalls gegeben werden dürfen, so bald es  
die allgemeine Naturlehre mit Einbezug der Physik,  
nicht auf für das Wintersemester 1820 vorbereitet.

Königlich-Württembergisches  
Staats- und Regierungs-Blatt.

Öffnungs- und Schlußtag des 3. September.

Öffnungs- und Schlußtag des 3. September.

Landwirtschaftliches Institut in Hohenheim.

Se. Königl. Majestät haben zur Förderung der Landwirtschaft eine landwirtschaftliche Lehr-Anstalt gegründet, und hierzu die bedeutende Domäne von Hohenheim, eine kleine Meile von Stuttgart, angewiesen. Dieses Institut, in welchem theoretisch-praktische Landwirthe gebildet werden sollen, ist sowohl für Inländer als Ausländer bestimmt. Es soll neben dem Unterrichts-Zweck, zugleich die wichtigsten landwirtschaftlichen Versuche anstellen, fremde Erfahrungen prüfen, den Anbau aller Getreide, Futter- und Gewerbs-Pflanzen, welche das deutsche Klima vertragen, zeigen, die wichtige Frage über die Felder-Eintheilung oder den Fruchtwechsel durch eine vortheilsfreie ins Große getriebene, eine Reihe von Jahren durchgeführte Vergleichung lösen, und alle durch Erfahrung bestätigte Fortschritte in der Landwirtschaft verbreiten und bekannt machen.

Die ganze Anstalt steht unter der Central-Stelle des landwirtschaftlichen Vereins in Stuttgart.

Als Director ist derselbe der, durch seine landwirtschaftlichen Schriften bekannte, vormalige Preußische Regierungsrath D. M. Schwerz vorgesezt, welcher zugleich alle Zweige der Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Buchhaltung theoretisch und praktisch vortragen wird.

Für die Hülfswissenschaften, Botanik, Mineralogie, Physik, Chemie, Mathematik &c. sind eigene Lehrer aufgestellt.

Der Unterricht nimmt dieses Jahr am 20., fünfzigthän aber am 1. November seinen Anfang.

Die Frühlings-Ferien dauern 3 Wochen, vom Palmtag an gerechnet, die Herbst-Ferien aber 4 Wochen, vom 1. bis letzten October.

Was die Aufnahme der Zöglinge, die Bezahlung des Lehr- und Kostgeldes, so wie die übrigen Bestimmungen hierbei betrifft; so ist im Wesentlichen folgendes festgesetzt worden:

Da das Institut seiner Natur nach keine Erziehungsanstalt sein soll, so wird vorausgesetzt, daß jeder bei der erforderlichen Sittlichkeit die nötigen Vorkenntnisse mitbringen werde.

Die Lehrer werden auf besonderes Verlangen der Eltern einzelne Zöglinge unter ihre spezielle Aufsicht nehmen.

Das Lehr- und Kostgeld ist zur Beförderung der Theilnahmen auf eine sehr mäßige Summe festgesetzt worden. Jeder Ausländer zahlt nämlich für den Unterricht, für ein eigenes, einfach meubliertes Zimmer, für Frühstück, gesunde und schmackhafte Speisen, jedoch einfache Mittags- und Abend-Rest ohne Getränke, jährlich 500 fl.; die Inländer nur 400 fl. in vierjährigem vorauszuzahlenden Raten.

Bei Bauern, Söhnen, welche einen Theil der landwirthschaftlichen Arbeiten übernehmen und sich mit der Kult der Acker-Wirtschafts-Haushaltung begnügen wollen, wird billigermaßen eine Verminderung von 100—200 auch mehr Gulden statt finden, nach Verhältniß der Dienste, welche das Subject zu leisten im Stande ist.

Ein Ausländer erhält das Bett frei, ein Inländer aber hat dasselbe selbst mitzubringen. Die Beleuchtung und Erwärmung eines besonderen Zimmers, das Getränk und die Bücher nebst Schreib-Materialien, hat jeder besonders zu bezahlen, jedoch wird dafür gesorgt werden, daß die Zöglinge alles in mäßigen Preisen und ohne einer Überverteilung ausgeschlagen zu sein, erhalten. Auch kann sich jeder der Belohnung und Erwärmung der gemeinchaftlichen Säle zur Winterszeit bedienen, und dadurch den eigenen Aufwand an Holz und Licht beschränken.

Zur Besuchung des Gottes-Dienstes ist durch die ganz nahe gelegenen Orte für beide Konfessionen Gelegenheit vorhanden. Stuttgart, den 21. August 1818.

Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins in Württemberg.

\* \* \*

Diesenjenigen, welche nähere Auskunft über das Ganze und über die Aufnahme selbst wünschen, haben sich in frankfurten Briefen an den Director des Königl. Württembergischen landwirthschaftlichen Instituts zu Hohenheim zu wenden.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 28. August die durch den Austritt des Regierungsrats v. Ow bei der Kreis-Regierung in Reutlingen und durch das Vortragen der übrigen Räthe erledigte 4. Rath-Stelle dem bisherigen ersten Assessore dieser Regierung, Schmalzgäug, und die hierdurch erledigte erste Assessore-Stelle dem bisher quiescirenden vormaligen Assessore des Criminal-Tribunals v. Bodmann gnädig zu übertragen geruht.

Der griechische Handelsmann Constantine Demeter und sein Handlungss. Dienstleist v. Preßburg in Ingarn entflohen.

Die betreffenden Polizei-Behörden werden daher angewiesen, diese Flüchtlinge, deren Beschreibung hierach folgt, im Fall sie sich in den diesseitigen Städten beobachten lassen, zu verhaften, und davon hierher Anzeige zu machen.

Stuttgart den 22. August 1818.

y. Ott. o.

Personal-Beschreibung 1) des Handelsmann Constantine Demeter. Er ist nach seiner Angabe von Samina aus Albanien gebürtig, 33 bis 36 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ein sehr abgebranntes Gesicht, schwarze Haare, braune feurige Augen, eine seingespielte lange Nase, großen Mund, schmale Lippen, und vorzüglich große weiße Zähne, breite Schultern, geht außerordentlich schwungvoll, und spricht schlecht deutsch; 2) des Wilhelm Kunze: dieser ist ungefähr 28 bis 32 Jahre alt, von großer magerer schlanker Statur, über 5 Schulzoll hoch, runden brauen Gesichts mit etwas Blätternarben, hat schwarze steife Haare, schwarze Augen, wovon das linke (wovüber er manchmal eine schwere Binden zu tragen pflegt) kleiner, starke schwarze Augbrauen, eine kleine knorpelige aufwärtsstrebende Nase, aufgeworfene Lippen, schöne weiße Zähne, einen starken Knochenbau, starke grosse Hände, breite Schultern, einen breiten langen Fuß, einen schwunden Gang, macht grosse Schritte, und neigt sich etwas vorwärts. Er hat ein liebes Deger, spricht deutsch, ungarnisch und slawisch, spricht den Buchstabem R etwas hart aus, und scheint mit den Zähnen zu klappern. Im Benehmen ist er, unerachtet er keinen Geist besitzt, dreist und vorlaut, ruht stark Tabak. Von seiner Kleidung läßt sich blos bemerkern, daß er gewöhnlich lange Brückkleider, die über Stiefel und Schuhe gehen, trägt.

Erlangen. Samstag am 19. Sept. Vormittags 10 Uhr wird das Soldatengrab von den Ober-Amts-Besitzern Debringen und Kinkelau auf mehrere Jahre dahier übergebracht werden. Dienjenigen, welche hierzu Lust haben, können sich hier bei den Kammerdienst mit legalem Zeugniß über ihr Prädikat und Vermögen versetzen, einfinden. Den 18. Aug. 1818.

Königl. Finanz-Kammer des Just.-Kreises.

Vaalen. Auf den Kosten des hiesigen Komeralamts ist ein Quantum von ungefähr 180 Schuh-Haber vom Jahr 1817 zum Verkauf ausgelebt. Biehaber können täglich Muster beim Komeralamt einschenken, und Käufer mit diesem abschließen. Den 27. August 1818.

Königl. Komeralamt

Reutlingen. Von dem 2. Infanterie-Regiment ist der Soldat Jacob Kren von hier, am 3. d. M. defterlist. Die hoch- und wohlbüßlichen obrigkeitlichen Geboden und Polizei-Stellen werden daher erlaucht, auf diesen Deftereur genau sahnen, ihn im Betretungsfall arretieren, und wohlverwahrt entweder an das Regiments-Kommando oder an unterordnete Stelle einzufesten zu lassen. Den 15. August 1818.

Wangen. Von dem 12. Königl. Reiter-Regiment ist der Gemeine Ulrich Zaurlein, von Jeny, biehiger Oberamt, am 20. Mai v. J. im Urlaub defterlist. Die Königl. Oberämter werden daher erlaucht, auf diesen Deftereur geschäftigst sahnen, denselben auf Bekreit ansetzen, und wohlverwahrt hierher oder an das Regiments-Kommando einzufesten zu lassen. Den 18. August 1818.

Königl. Oberamt.

Konstanz. Lebten Samstag den 15. d. M. Abends zwischen 4 und 5 Uhr, sind dem Bürger und Taglöhner Jakob Friedrich Bubel von hier, aus seiner Stubenkammer, aus einem Kasten nachstehende Kleidungsstücke entwendet worden: 1 dunkelblau türkisches Wams mit kleinen weißen Knöpfen; 1 schwärzliches Halstuch; 1 rothes baumwollenes dico mit einem gesäumten gestreiften Kautz; 1 schwarzbauwollens Hosentuch mit einem rothen Kautz; 1 weißes baumwollenes Halstuch mit gelb und grünen Läufen; 1 rotes baumwollenes Sacktuch mit kleinen weißen Kautz; 2 neue halbe baumwollene grüngesteckte Halstücher. Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen ehemaligen Soldaten Namens Widmann, welcher von Lörrach, Oberamt Alpirsbach gebürtig, und dem Vernehmen nach von der Festung Hohenasperg als Straßling erst vor ungefähr 1/4 Jahr entlassen worden sein soll. Alle Körnigl. dörf. und wohlbüdige Büttis- und Polizei-Behörden werden erucht, auf diesen Widmann, der hier nach näher beschrieben ist, Sabden, und denselben auf Betreten lieber einzutreten zu lassen. Signalement: Widmann, daß früher unter dem Militär gedient und ist gegen 6 Fuß groß, hat somatisches schwärzbraunes Angesicht, schwarze Haare und einen schwachen Bartendbart. Er war bekleidet mit einem grauen Wams, wie sie die Schäfflungen trugen, mit schwarzen Aufschlägen, tiefe Kinn, er aber auch das geflochtene dunkelblaue Wams angezogen haben, runde Hosen, großer Weste mit gelben Knöpfen, grauen Hosen die früher blau gefärbt waren, und alten zerissenen Bündsfeilen. Den 20. August 1818. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Michael Städler, von Unter-Nicken, gewesener Dienstleutnant bei dem Sammelmuth Hofs zu Ober-Zellingen, ist den 26. d. M. aus seinem Dienst entwidert, und hat neben 22 fl. 20 kr. Geld, einer großen Sperrkette von 8 fl. und etwas an Kleidungs-Stücken, im Werth zusammen 40 fl. 14 kr., seinem Dienstherren entwendet. Alle Körnigl. dörf. und wohlbüdige Obrigkeiten werden erucht, auf diesen hierach signallierten Durchsuchen zu sabden, denselben auf Betreten sammt den geflochtenen Sachen zu erretten, und hiervon der unterzeichneten Stelle folglich gesäßige Nachricht zu geben. Signalement: Städler ist 18 Jahre alt, gegen 6 Fuß groß, hat gelbe Haare, längliches blaues Gesicht, längliche kleine Nase, eingefallene Wangen, gute Zähne, und ist von mittlerer Statur. Er war bekleidet mit einem weißen leinenen Kittel, dreieckigen Bauernhut, gelben federnden Hosen, weißen leinernen Strümpfen, und Schuhen mit Schnallen. Den 28. Juli 1818. Königl. Amts-Oberamt.

Culw. Christian Gruner, Schuhmacher von hier, wandert nach London, Christine Barbara Volz, von Achelberg, biegen Oberamt, nach England im Bahnen aus. Wer Anfrüche an dieselbe zu machen hat, kann sich entweder jetzt gleich oder binnen Jahresfrist bei unterzeichneteter Stelle melden. Den 22. August 1818. Königl. Oberamt.

Nürtingen. Das biegsame Oberamt hat schon den 3 Nov. 1817 den Eigentümmer einer am 21. Oct. 1817 auf dem biegsamen Viehmarkt gesundenen Summe Gelds öffentlich aufgefordert, seine Ansprüche bei dem Königl. Kriminalamt Urach zu beweisen. Da hierauf bis jetzt noch Niemand sich gemeldet hat so wird einer Aufruf unter dem Bemerkten wiederholt, daß das Geld im Betrag von 34 fl. 59 kr. nach 6 Wochen ab diesem werde gegeben werden. Den 1. August 1818. Königl. Oberamt.

Besigheim. Der Ort Besigheim hat Erlaubnis erhalten, im Frühjahr am 12. März und im Spätjahr am 10. Sept. einen Kramers- Vieh-, Holz- und Pfahlmarkt abhalten zu dürfen, welches mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, daß heuer Donnerstag den 10. Sept. der 1. Kramers- Vieh-, Holz- und Pfahlmarkt in Besigheim abgehalten werde. Den 20. August 1818. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei Gottlieb Hafselius, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.  
1818. August 10. M. Mittwoch am zweiten Oktavsonntag. Auszug aus dem Königlichen Regierungsprotokoll.

Den 7 Okt.

S h w a b e n.

1819

15

### Witterungs Beobachtungen aus Stuttgart vom Jahre 1819.

6 U. Morg.	$\frac{1}{2}$	am	2½ Grad übero	am	2730 l, 5 $\frac{1}{2}$ L.
2 U. Mitt.	6	am	15 Grad übero	am	2730 l, 5 Lin. 10 Uhr Ab.
	7	am	7 Grad übero	am	2730 l, 4 $\frac{1}{2}$ L. Heiter.

---

6 U. Morg.	$\frac{1}{2}$	am	5 Grad übero	am	2730 l, 4 Lin.
2 U. Mitt.	6	am	17 Grad übero	am	2730 l, 3 $\frac{1}{2}$ L.
10 Uhr Ab.	7	am	10 Grad übero	am	2730 l, 3 $\frac{1}{2}$ L. Wolig.

### W ü r t t e m b e r g .

Stuttgart, den 5 Okt. Das neueste Staats- und RegierungsBlatt, Nr. 65, enthält auf 5 Bogen die neue Württembergische Verfassung.

Gestorben ist: Den 4 Okt., Pfarrer M. Gottlob Friedrich Christian Moerz in Thamm, Diöcese Ludwigsburg, 53 Jahre alt.

[Ankündigung des Lehr-Courses bei der landwirtschaftlichen Versuchs- und Unterrichts-Anstalt im Königreiche Württemberg für das Winterhalbjahr 1819.] Hohenheim, den 20 September. Indem wir im Begriff sind, mit bevorstehendem ersten November das zweite Jahr dieser öffentlichen Anstalt zu beginnen, dürfen wir um so zuversichtlicher darin den Früchten entgegen sehen, als sich die Blüthen dazu in dem verflossenen ersten Jahre zu entwickeln angefangen haben. — Reichten bis jetzt diese Blüthen schon allein hin, um eine für den Umgang nicht unbedeutende Anzahl Zubücher aus dem Innlande nach Hohenheim zu ziehen, so lässt sich für das neue Studien-Jahr ein noch stärkeres Zuwärtigen erwarten. — Eine eben so schnelle als gesene Empfänglichkeit für das Gut, zumal für das neue Guie und Besesse, gereicht allemals dem Geiste einer Nation zur Ehre, und spricht sich eben so sehr zu Gunsten des Volkes, es hervorzuheben.

Der biesige Unterricht ist nunmehr durch die Fächer der Thier-Armenkunde und Technologie,

welche der Medicinal-Rath D. Walz vorträgt wird, bereichert worden. Er wird sich in bevorstehendem Winter besonders mit der Anatome und Physiologie der Thiere beschäftigen. Mit diesem wird der Unterricht über Viehzucht und Viehhaltung, so wie der der Zoologie zusammentreten, und ein Gangen bilden. Die Lehre von der Witterung und der damit zusammenhangenden Elektricität, der Chemie der organischen Stoffe der Körper, die Lehre von dem Fruchtwchsel und Weinbau, die Elementar-Geometrie, eben Trigonometrie, Arithmetik, Algebra, die mathematische und physikalische Erd-Beschreibung, sind die übrigen Gestände, welche von den Professoren Jennewein und Hochstetler und dem Direktor der Anstalt vorgetragen werden sollen.

Indem wir obiges zur Kenntniß des Publikums bringen, finden wir uns verbunden, einem Missverstande zu begegnen, zu welchem die Neuerung der Sache Anlaß gegeben haben mag. Einige Personen haben nämlich irriger Weise das landwirtschaftliche Institut für eine Mittelschule gehalten, worin die dem Gymnasium entworfene, zur Universität aber noch nicht ganz reife Junglinge unterrichtlich ein paar Jahre zu bringen, und diese Klasse ihres Alters ausfüllen könnten; eine Ansicht welche eben so sehr mit der Würde als dem Zwecke einer landwirtschaftlichen Lehr-Anstalt stimmt.

Diese soll nur eine Versammlung solcher Männer sein, die in eigener Brust den Werth der Zeit, die Wichtigkeit des Berufs, und den Einfluß beider auf ihre künftige Laufbahn zu berechnen und zu schätzen wissen. Eine solche Anstalt kann ihrem Wesen nach kein Übergang zur Universität oder andern Studien, wohl aber ein Übergang von jenen in das praktische bürgerliche Leben seyn. — Wir können daher nicht anders, als denjenigen, welche in der Wahl zwischen einer Universität und Hohenheim schwanken, anrathen, sich vorläufig auf jene zu begeben, um später ihre Zeit und ihr Geld mit mehr Augen albtier zu verwenden. Doch müssen wir hingewiesen, daß, wer nicht mit warmen Gefühle für die Sache, nicht mit unbefangenem Sinne, nicht mit dem innern Triebe, sich zu bes-

leben, hieher kommt, keine ausgezeichnete Fortschritte machen werde.

Der Beitrag der Pension zu 400 fl. für die Ausländer, bleibt vor wie nach festgesetzt. Nur für die Söhne der LandWirthe von Profession kann solche zur Hälfte ermäßigt werden, wobei sie zwar ohne Unterschied den Unterricht mit den übrigen H. H. Kandidatentheilen, jedoch nicht in allen übrigen Studien denselben gleich gesetzt werden können. Auf weniger als ein halbes Jahr wird ohne besondere Übereinkunft Niemand zugelassen. Sollte jemand vor dessen Verlaufe austreten wollen, so bleibe er doch zur Zahlung des ganzen Semesters gehalten. Die Vorauszahlung von wenigstens einem Viertel Jahre ist unerlässlich. — Da die Zimmer schon beinahe alle vergeben sind, so werden diejenige Herren, welche einzutreten gedenken, wohl tun, sich deshalb ohne Zeitverlust in frankten Briefen an unterzeichnete Stelle zu wenden.

### Die Direktion des landwirtschaftlichen Instituts.

Ludwigsburg. TheaterAnzeige.  
Heute Donnerstag, den 7 Okt.: Der Jackels  
Junge von Cremona, Schauspiel in 4 Akten,  
von Roegue.

Carl Winter, Schauspiel-Direktor.

Stuttgart. Heute den 4 Oktober entschloßmerte Kunst  
nach einem ruhig thätigen Leben, unter guter Gatte, Vater  
und Großvater der ehemalige Hausseller Frantz in ei-  
nem Alter von 50 Jahren, an Entlastung; mer ihm näher  
kannste, wird seinen Verlust mit uns süßen, unter Verdüs-  
tung aller Billiges Bezeugungen. — Die hinterbliebene Gal-  
tin, geb. Siegel, 4 Söhne, 3 Töchter, 2 Tochternamen  
und 16 Enkel.

Aichelberg. Allen meinen Freunden und Bekannten  
ertheile ich hiermit die traurige Nachricht, daß meine geliebte  
Tochter Caroline, etwas über 13 Jahre alt, gestern Morgen  
nach langen Leiden, an einer Ausezehrung verschieden  
ist. Den 1 Okt. 1819. — Pfarrer M. Göllmar.

Tübingen. [Abschied.] Allen Freunden und Be-  
kannten, von welchen ich wegen meiner schnellen Abreise von  
Freudenstadt nicht persönlich Abschied nehmen konnte, sage  
ich hiermit ein herzliches Leb' wollt und empfehle mich mit  
meiner Familie ihrem serenen Wohlwollen und freundlich.  
Den 29 September 1819. — Der JustizProcurator Knapp.

Stuttgart. [Muenzen.] Heute den 7 Oktober  
ist musikalische Unterhaltung im Museum.

Sternenfeld, bei Maulbronn. [Guthaben.] Für  
die unglückliche Familie des erschossenen Capit. Jäger von  
hier, sind folgende Gaben eingegangen: Von J. G. F. H. zu  
St. 5 fl. 24 kr. — 2) Von C. E. zu St. 1 fl. — 3) Von

P. G. Stuttgart, den 4 Sept. 1819. 2 fl. 18 kr. — 4) Von eb-  
den 22 Aug. 1819. 2 fl. — 5) Heilbronn, den 24 Aug.  
1819. 2 fl. 24 kr. — 7) M. M. den 2 Sept. 3 fl. 40 kr. —  
8) Von M. in D. 1 fl. 12 kr. — 10) Von P. in J., den  
8 Sept. 1819. 1 fl. 21 kr. — 10) Von T. geb. von K.  
Suttg. den 10 Sept. 1819. 2 fl. 42 kr. — 11) Durch das  
Kassieramt der Centralzeitung des W. W. von C. R. und  
F. B. 2 fl. — Den 26 Sept. 1819. 1 fl. mit geradem  
Dant im Namen der Unterhüterin Peter Walter M. Kempf.  
Tübingen. [GammArtbeis Publikation.] In  
der GammArt des heissen Bürgers und Kaufmanns Herles  
des David Hennecke ist zur Illustration des Localitäts-  
hefts, und des Projektes der GammArtverwaltung, und der  
Gärtnergeschlechtung Berlin auf Montag den 18 October d.  
Vormittags 8 Uhr, entbraunt worden. Man hat die  
Gläubiger dies auf das Rathaus in Tübingen vor. Den  
10 September 1819. — R. Oberamtsgericht.

Tübingen. [An die Freunde des ChoralGe-  
fangen.] Auf die wiederholten Anfragen, die Erziehung  
meiner dreiflümmigen Chorale bestreitend, gebe ich zur Nach-  
richt, daß noch abormaler Unterbrechung in der Dritteret  
an den letzten Bogen wieder fortgearbeitet wird. Im übrigen  
verweise ich auf die frühere, ausführlichere Ansage vom 13  
April d. J. in dieser Zeitung. Die Subcription ist noch of-  
fen. Die Namen der Subskribenten werden vorgebracht wer-  
den. Silber, Mühl-Direktor.

Tüttlingen. [Stedt.Brief.] Der Zimmer-Selle  
Joseph Schilling von Neubingen, bishier Oberamts, welcher  
erster saar bei dem Gros-Herzoglich Badischen Bezirks-Amts  
Grenzbank wegen Diebstahls in Verhaft gewesen und freigesprochen  
geworden, ist neuerlich dorten wegen wiederholten Diebstahls  
abermals aufgegriffen und verhaf tet worden, hat sich aber der  
verdienten Strafe wieder durch Flucht zu entziehen gewußt,  
und sogar auf derselben wieder einen neuen Diebstahl in Pa-  
den begangen. Dies gefährliche Dieb kommt, da er schon  
mehrere Jahre nicht mehr in seine Heimat zurückgekommen  
ist, nicht genauer beschrieben werden, als daß er 25 Jahre  
alt ist, eine starke Statue, mittlere Größe und gutes Ausse-  
hen hat. Sämtliche Polizeibehörden werden nun erachtet,  
auf diesen gefährlichen Menschen zu fanden, und ihn, wenn  
er ergriffen werden sollte, an die unterzeichnete Stelle einzuführen. Den 30 Sept. 1819. — R. Oberamt.

Uildorf, bei Ravensburg. [Aufdruck eines Em-  
pfahlung.] Der Unternehmer hat die Cope, einem hoch-  
zuvertraebenden Publizist ausgewiesen, daß er die Buchdruck-  
rei des Herrn F. Kiel Heilbr. daher längst an sich ge-  
bracht habe. Da es nun sein ganzes Reisebüro seyn wird,  
sich durch prompte und gute Arbeit in Brand-Sachen zu em-  
pfehlen, so schmeltet er sich, daß im hochverehrten Publizum  
ihm das Autrauen schenken werde, ihn mit seinen reip. Auf-  
trägen zu bedrucken. Den 28 September 1819. — F. Franz  
Höfle, Buchdrucker.

Güdingen. [Wein in Wagen.] Bei Uhmacher Saus-  
ter in Tübingen sind häufige Wein-Wagen, sowie zum al-  
ten und alten Wein, sowie auch zum guten Obst-Wohl zu  
gebrachten sind, zu kaufen. Silberne sehr guter das Stück  
zu 5 fl. von Tonnen, die eben den nächsten Dienst leisten,  
das Stück zu 2 fl. 36 kr. Preise und Geld bildet er seit zu-  
seinden.